



Budget und Steuerfuss 2020 sowie Finanzplan 2020 – 24

A) Einleitung

Die zahlreichen Veränderungen und die verschiedenen in den letzten Jahren eingeführten neuen Instrumente in Bezug auf das Rechnungswesen der Gemeinde, insbesondere verursacht durch das neue Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) 2, konnten inzwischen im Bereich des Hauptinstrumentariums weitestgehend abgeschlossen werden. Im Bereich der Digitalisierung stehen aber weitere Projekte an (Ausbau und Einführung Leistungs- und Zeiterfassung, E-Visum, E-Rechnung, etc.). Erfreulicherweise konnten gegenüber dem letzten Jahr auch die Finanzplanung bzw. die diesem zu Grunde liegende Software verbessert und ausgebaut werden, dank der ein gut gegliederter und lesbarer Finanzplan unterbreitet werden kann. Wenn auch weiterhin Verbesserungen und Anpassungen erfolgen werden, darf mittlerweile von einem konsolidierten, hilfreichen und adressatengerechten Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument gesprochen werden.

Zur zu erwartenden Entwicklung des Gemeindehaushalts Klosters-Serneus kann zusammenfassend Folgendes festgehalten werden: Die in den vergangenen Jahren erwarteten höheren Steuereinnahmen sind eingetroffen und haben sich unter dem Strich positiver entwickelt als prognostiziert. Wenn grundsätzlich aus heutiger Sicht von ähnlichen Steuereinnahmen im 2020 wie bisher ausgegangen wird, gilt es auch hier, erneut das Prinzip der vorsichtigen Budgetierung anzuwenden. Ein nicht unwesentlicher Ungewissheitsaspekt bilden die Auswirkungen der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Umsetzung der STAF des Bundes). Nach der grossmehrheitlichen Zustimmung des Grossen Rats am 29. August 2019 zur Gesetzesrevision läuft noch bis am 11. Dezember 2019 das fakultative Referendum. Wird dieses nicht ergriffen (wovon ausgegangen wird), tritt die Revision per 1.1.2020

in Kraft. Die genauen Auswirkungen auf Klosters-Serneus können zum heutigen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden. Aber für Klosters-Serneus wird sich unter dem Strich voraussichtlich unter Berücksichtigung der Veränderungen im Finanzausgleich eine Steuereinnahmen-Einbusse von mehreren hunderttausend Franken einstellen. Da die Einnahmen bei den juristischen Personen in Klosters-Serneus einen im Verhältnis zu den übrigen Steuereinnahmen eher kleineren Teil ausmachen, sollte die Einbusse im Gemeindevergleich in Klosters-Serneus unterdurchschnittlich ausfallen. Das Budget sieht trotz der im Zusammenhang mit dem Neubau der Schulanlage Klosters Platz höheren ordentlichen Abschreibungen unter dem Strich deutlich tiefere Abschreibungen vor, da ein grosser Teil der auf dem vor Einführung von HRM2 bestehenden Verwaltungsvermögen getätigten zusätzlichen Abschreibungen erfolgt ist und keine zusätzlichen Abschreibungen mehr budgetiert sind. Dennoch weist das Budget wie in den vergangenen Jahren erneut ein erwartetes Minus von CHF 1'790'900.00 aus, was zwar unter dem Budgetresultat 2018 liegt, sich aber im Gegensatz oder im Vergleich zur Rechnung 2018 deutlich im roten Bereich präsentiert. Zum budgetierten Minus 2020 tragen ein leicht höherer Personal- sowie Sachaufwand, geringere Steuereinnahmen sowie tiefere Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen bei.

Folgender weiterer Aspekt hatten Gemeindevorstand und Verwaltung nach wie vor bei der Budgetierung zu beachten:

Investitionsbeiträge: Gemäss HRM2 sind Investitionen pro Vorhaben unter einem Betrag von CHF 50'000.-- über die Erfolgsrechnung zu buchen (gemäss Art. 12 der Finanzhaushaltsverordnung Graubünden FHVG).

Eine stete Problematik für die Budgetierenden bildet die Unsicherheit in Bezug auf die Einschätzung der Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern im Allgemeinen und infolge des Rückgangs des Zweitwohnungsbaus im Speziellen. Die Logiernächte-Entwicklung zeigte in der Wintersaison 2018/2019 wiederum eine positive Entwicklung (Hotellerie und Gruppenlogis insgesamt

+ 5'942 Logiernächte, was einem prozentualen Anstieg von 6.31 % entspricht). Auch die Sommersaison 2019 hat die positive Tendenz fortgesetzt (Mai – August 2019 +2.17 % bzw. plus 1'045 Logiernächte bei Hotellerie und Gruppenunterkünften).

Gemeindevorstand und Verwaltung rechnen für das Jahr 2020 in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von knapp CHF 1.8 Mio. Damit liegt der prognostizierte Rückschlag etwas unter demjenigen des Budgets 2019. Bekanntlich gilt bei der Budgetierung stets das Vorsichtsprinzip, was insbesondere auf der Einnahmenseite eine zurückhaltende Veranschlagung der Erträge mit sich bringt. In der Vergangenheit fielen die Gemeinderechnungen jedoch stets besser als budgetiert aus und erlaubten immer wieder ausserordentliche bzw. zusätzliche Abschreibungen. Wie in den Vorjahren liess sich der Gemeindevorstand bei der Budgetierung 2020 von einer sparsamen Ausgabenpolitik leiten. Aufgrund der in den letzten Jahren ausgeglichenen bis sehr guten Jahresabschlüsse und der nach wie vor guten Vermögenslage kann aus heutiger Sicht weiterhin von einschneidenden Sparmassnahmen abgesehen werden. Erfreulicherweise wurde am 30.6.2019 die Anpassung des Gesetzes über die Kurtaxen und über Abgaben für die Tourismusförderung (GKAT) mit einem deutlichen Mehr angenommen, was zu einer Eliminierung des Defizits der Abteilung Klosters der Davos Destinations-Organisation führt. Dennoch trägt nebst den touristischen Leistungserbringern und den Gästen auch die Gemeinde unter dem Strich eine Mehrleistung zugunsten des Tourismus von Fr. 250'000.--/Jahr bei (insbesondere auch aufgrund der Streichung des fixen Kurtaxenanteils und der Reduktion des bis dato fixen Anteils an die touristischen Infrastrukturen der Gemeinde).

Die Investitionsrechnung 2020 sieht im Vergleich zum Budget 2019 und zur Rechnung 2018 primär aufgrund des Abschlusses des Neubaus der Schulanlage Klosters Platz wieder deutlich tiefere Nettoinvestitionen von CHF 11'471'200.-- vor.

Was die Details anbetrifft, darf festgestellt werden, dass in sämtlichen Funktionen wie gewohnt wirklichkeitsnah geplant und die voraussehbare Entwicklung, soweit möglich, berücksichtigt worden ist.

B) Budget

Wie immer wurde darauf geachtet, die Aufwände und die Ausgaben unter Kontrolle zu halten bzw. diese nur in denjenigen Positionen anwachsen zu lassen, wo ein ausgewiesenes, begründetes Bedürfnis besteht bzw. wo dies aufgrund der Gesetzgebung erforderlich ist.

Die meisten Aufwandarten weisen teils stabile, teils kleinere bis grössere Zuwachsraten auf, was auf der einen Seite mit der nach wie vor z. Zt. gegen Null tendierenden Teuerung zu erklären ist. Andererseits stehen in einzelnen Bereichen unabdingbare Aufwendungen an, die aus verschiedensten Gründen nicht vermeidbar sind. In einzelnen Bereichen dürfen Rückgänge der Aufwendungen festgestellt werden.

Bei der Prognostizierung der Erträge und Einnahmen, die auf den Vorjahresabschlüssen basieren, sind in die Betrachtung zu ziehen:

- die Konjunktur im Allgemeinen
- die spezifische Lage in der Region
- die Wirtschaftssituation in der Gemeinde
- realisierte Steuergesetzanpassungen

Dass die massgebenden Erträge bzw. Einnahmen aus Steuern, Taxen und Gebühren sowie Baubeiträgen stark von äusseren Faktoren abhängig sind, darf nicht unerwähnt bleiben.

Die Konjunkturaussichten können weiterhin als neutral bis positiv beurteilt werden. Bei den Logiernächten ist wie erwähnt eine stetige Verbesserung eingeleitet, für 2020 sollte sich erneut ein leichtes Wachstum einstellen. Im

Hochbaubereich sind für das 2020 stabile bis kleinere Bauvolumen zu erwarten. Im Tiefbaubereich bilden weitere anstehende kommunale Investitionen für die örtliche Wirtschaft, insbesondere das Bauhaupt- und -nebgewerbe, auch 2020 eine willkommene Stütze.

Die in erster Linie für Budgetierung und Finanzplanung massgebenden Instrumente bilden die Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und der Finanzplan.

B1.) Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist nach Funktionen und Kontogruppen bzw. Kostenstellen/Bereichen gegliedert.

B1.1.) Personalaufwand

Bei diesem bedeutenden Aufwandsposten müssen in Betracht gezogen werden:

- Soweit betrieblich nötig, sind sämtliche, im Stellenplan enthaltenen Positionen budgetiert worden; die letzten Stellenplan-Erweiterungen sind vom Gemeinderat am 22. August 2013 (Prot. Nr. 25) sowie am 24. Februar 2016 (Prot. Nr. 143) beschlossen worden.
- Letztmalige Teuerungsanpassung analog der kantonalen Regelung mit Wirkung ab 1. Januar 2011 im Umfang von 0.3 Prozent.
- Den budgetierten Personalaufwendungen per 1.1.2019 liegt eine Nullteuerung zu Grunde.
- Andererseits rechnet das Budget mit einem allgemeinen Anstieg der Lohnsumme von 1 %.

B1.2.) Finanzdienstaufwendungen, Abschreibungen

Die Abschreibung der Investitionen und der Verzicht auf zweckgebundene Reserven bilden bekanntlich ein Hauptmerkmal des Neuen Rechnungsmodells (NRM) bzw. Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

Der wichtigste Deckungsgrundsatz ist das Prinzip, dass im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung nur Ausgaben mit Investitionscharakter als Verwaltungsvermögen aktiviert werden dürfen. In Nachachtung von Art. 12 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung (FHVG) werden in der Gemeinde Klosters-Serneus Investitionen unter Fr. 50'000.-- über die Erfolgsrechnung gebucht.

Der Restsaldo der vor dem Wechsel von HRM1 zu HRM 2 bestandenen bzw. „alten“ Verwaltungsvermögen soll während 12 Jahren linear abgeschrieben werden. Die Abschreibungsdauer für die alten Vermögensbestände der Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Kehricht) lautet 5 Jahre, auf welchen die letzten Abschreibungen im 2019 erfolgten.

B1.2.1.) Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst alle jene Vermögenswerte, über welche die Behörden nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen können. Es ist somit rechtlich ungebunden und kann zur Deckung von Verpflichtungen herangezogen werden. Die Bewertung hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

B1.2.2.) Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst alle der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Investitionen zum Beschaffungs- oder Herstellungswert abzüglich die Abschreibungen. Die bilanzierten Werte stellen somit keine Vermögenswerte im Sinne eines privat- oder volkswirtschaftlichen Vermögensbegriffes dar, sondern sind als noch nicht endgültig durch laufende Erträge gedeckte Investitionsausgaben zu verstehen, die den kommenden Rechnungsperioden in Form von Abschreibungen zu belasten sein werden.

Die Werte des Verwaltungsvermögens sind im Unterschied zum Finanzvermögen wegen ihrer dauernden Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten

Zweck nicht veräusserbar und können nicht zur Deckung von Verpflichtungen herangezogen werden.

B1.2.3.) Zu tilgende Aufwendungen

Darunter verstehen wir das Verwaltungsvermögen, d.h. alle der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Sachgüter und andere Investitionen, abzüglich des Eigenkapitals. Zusammen mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz sind diese massgebend für den zu deckenden Mindestabschreibungsbedarf.

B1.2.4.) Abschreibungssätze

Es gelangen im Rahmen von HRM2 folgende Abschreibungssätze zur Anwendung (lineare Abschreibungsmethode):

Anlagekategorie	Abschreibungssatz, Nutzungsdauer
<i>Hochbauten</i>	<i>3.03 %, 33 Jahre</i>
<i>Tiefbauten</i>	<i>2.5 %, 40 Jahre</i>
<i>Wald, Alpen und übrige Sachanlagen</i>	<i>2.5 %, 40 Jahre</i>
<i>Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen</i>	<i>2 %, 50 Jahre</i>
<i>Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen</i>	<i>10 %, 10 Jahre</i>
<i>Mobilien, Ausstattungen, Maschinen, allg. Motorfahrzeuge</i>	<i>12.5 %, 8 Jahre</i>
<i>Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung)</i>	<i>6.67 %, 15 Jahre</i>
<i>Informatik- und Kommunikationssysteme</i>	<i>20 %, 5 Jahre</i>
<i>Immaterielle Anlagen</i>	<i>20 %, 5 Jahre</i>

B1.2.5.) Restbuchwerte Verwaltungsvermögen per Ende 2018

Die Eingangsbilanz 2019 präsentiert sich in 1'000 Franken wie folgt:

	in 1'000 Fr.
Sachanlagen (Kostenstelle 140)	91'350
Immaterielle Anlagen (Kostenstelle 142)	2'139
Beteiligungen (Kostenstelle 145)	204

B1.3.) Erträge aus Steuern

Einkommens- und Vermögenssteuern werden nach der Gegenwart bemessen.

Mit Mehreinnahmen im Steuerbereich ist zumindest kurz- bis mittelfristig bei gleichbleibendem Steuerfuss nicht zu rechnen. Im Gegenteil muss bei den ordentlichen Steuern aufgrund der Auswirkungen der Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Graubünden per 1.1.2020 mit leicht rückläufigen Einnahmen gerechnet werden.

Bei den Nebensteuern, wie Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern Erbschaftssteuern, ist eine genaue Budgetierung bekanntlich nicht möglich.

B1.4.) Erträge bei Versorgung und Entsorgung

Bei den Spezialfinanzierungen Abfallbewirtschaftung und Abwasserentsorgung ist aufgrund eines entsprechenden Anhaltens seitens des eidg. Preisüberwachers die Überprüfung der Gebühren nach wie vor pendent. Fürs 2020 kann nach vielen Jahre mit Entnahmen erstmals wieder ein positives Resultat (Einlage in Spezialfinanzierung) ausgewiesen werden. Zu gegebenem Zeitpunkt sind sämtliche Gebühren der Spezialfinanzierungen einer Überprüfung zu unterziehen.

B1.4.1.) Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung rechnet aufgrund eines einstweilen tieferen Investitionsvolumens wie erwähnt erstmals seit Jahren wieder mit einer bescheidenen Einlage (Fr. 93'100.--), was im Grossen und Ganzen einer ausgeglichenen Rechnung entspricht.

B1.4.2.) Abwasserbeseitigung

Diese Rechnung wird voraussichtlich ebenfalls erstmals seit Jahren ein deutliches Plus ausweisen (geplante Einlage in Spezialfinanzierung Fr. 885'300.--).

B1.4.3.) Abfallbeseitigung

Aufgrund der Gebührenanpassung mit Wirkung ab 2005 rechnet diese Spezialfinanzierung im Jahr 2020 einmal mehr mit einem Vorschlag (Einlage in Spezialfinanzierung von Fr. 508'000.--). Eine allfällige Gebührensenkung im Bereich Abfallbeseitigung bleibt deshalb weiterhin ein Thema.

B2.) Investitionsrechnung

Bei den in die Investitionsrechnung eingestellten Krediten handelt es sich um solche für:

- vom zuständigen Organ bereits beschlossene Investitionen;
- Investitionen im Sinne von gebundenen Ausgaben, die dem Finanzreferendum nicht unterliegen, jedoch in der jährlichen Haushaltplanung zu berücksichtigen sind;
- Investitionen im Sinne von neuen Ausgaben, für welche die Kreditsprechung des zuständigen Organs, der Urnengemeinde, noch nicht vorliegt; diese Kredite werden im Jahresvoranschlag im Sinne einer umfassenden Haushaltplanung vorsorglich mitberücksichtigt, können aber selbstverständlich erst nach erfolgter separater Beschlussfassung durch die Urnengemeinde freigegeben werden.

Die Details sind aus den Tabellen zur Investitionsrechnung ersichtlich.

An grösseren Investitionen, die für das kommende Jahr, teilweise selbstverständlich vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch den Souverän bzw. den Gemeinderat, ins Budget aufgenommen worden sind, dürfen besonders erwähnt werden (Bruttowerte):

Objekte	Gesamtkosten (in 1'000 Fr.)	Teil Budget 2020 (in 1'000 Fr.)
Sanierung Primarschulhaus Dorf	1100	100
Sanierung Schiessstände	405	105
Neuanschaffung Geräte und Maschinen Schulliegenschaften	160	160
Umrüstung Gemeindeliegenschaften Fernwärmeverbund	500	500
Renovation Zaun Sportzentrum	120	120
Sanierung Schiferweg	150	100
Zufahrt Alpenrösli	100	100
Weihnachtsbeleuchtung (Ersatzanschaffung)	460	100
Pistenfahrzeug (Ersatz Prinoth Jg. 2008)	260	260
Trottoir Gotschnastrasse (2. Etappe inkl. Strassensanierung)	330	
Wasserversorgung Davoserstrasse	160	160
Sanierung Spielplätze	1080	200
Wasserversorgung Oberdorfweg Serneus	510	510
Wasserversorgung Feldstrasse – Sagenbach, Saas	150	150
Bau Biogasanlage ARA Gulfia	1400	200
Ersatz Gasometer ARA Gulfia	120	120
Ersatz SPS – Steuerung Gulfia und Serneus	400	200
Ablösung Datawer/Integration in Geogis	120	120
Umbau Biologiebecken ARA Gulfia (Projektierung)	2600	
Anteil Kadaversammelstelle Dalvazza-Küblis	420	210
Kehrichtkonzept-Sammelstellenausbau (Saas)	375	125
Ersatz Melkstand Alp Pardenn	660	660
Verkehrskonzept (Parkhaus, Parkraumschaffung)	4580	80
Monbieler Parkplatz mit WC	400	50
Verbauung Sagenbach Saas-Siedlungsgebiet	2450	2000
Aeuja Tobelbach, Zufahrt und Geschiebesammler	330	180
Verbauung Pischabach	360	200
Ortsplanung allg.	1450	255
Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE)	1222	50
Strukturverbesserungen (SV)	2150	50
Strukturverbesserungen (SV) Saas	150	75
Unterführung (inkl. Fussgängerunterführung) Bhf Klosters Dorf	6080	6080
Neuerstellung Kanalisation Rössli-Boschga (Freispiegelleitung)	3175	120
Waldweg Riss	3100	50
Forst SP Instandstellung Erschliessungen (SIE)	4000	1160
Forst SP Instandstellung Schutzbauten (SIS)	1300	200

Steinschlag-Schutzverbauung Gruobenwald (SSV)	4600	50
Bike- und Wanderwege	840	140
Wanderweg Madrisa-Flue	240	120
Ersatz Ersteinsatzfahrzeug Feuerwehr, Serneus	100	100

B3.) Spezial- und Vorfinanzierungen

Bezüglich der Reservenbildung befolgt das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM) insofern eine restriktive Linie, als Spezialfinanzierungen nur zulässig sind für zweckgebundene Erträge, wie Wasser-, Kanalisations- und Kehrichttaxen sowie Parkplatz- und Zivilschutz-Abgeltungen, die teils im Sinne der Verursacherfinanzierung ausschliesslich für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zufließen.

Es werden folgende Spezialfinanzierungen geführt:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung
- Bodenerlöskonto
- Schutzraumanlagen (Abgeltungen)
- Parkplätze (Abgeltungen)

Ausserhalb dieser Spezialfinanzierungen dürfen Reserven, Vorfinanzierungen genannt, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gebildet werden.

B4.) Ausgaben und Einnahmen nach Funktionen

Mit der funktionalen Gliederung werden die Aufwände / die Ausgaben und die Erträge / die Einnahmen den einzelnen kommunalen Aufgabenbereichen zugeordnet.

Die Zuordnung erfolgt nach einem sachbezogenen Kriterium, dem Aufgabenprinzip.

B5.) Budgetgenehmigung

Die abschliessende Genehmigung des Budgets obliegt der Urnengemeinde (Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindeverfassung).

C) Finanzplan, rollender, 2020-24

Der Finanzplan liegt für die Planungsperiode 2020-24 vor. Das seit Jahren im Einsatz stehenden Tool konnte inzwischen deutlich verbessert werden, womit ein mit vertretbarem Aufwand erarbeiteter und konsistenter Finanzplan vorliegt.

Der Zweck einer Finanzplanung lässt sich im Wesentlichen wie folgt umschreiben:

1. Sachzwangverhütung durch Früherkennung der Haushaltentwicklung;
2. Führungs- und Koordinationsinstrument für Exekutive und Verwaltung;
3. finanzpolitisches Orientierungsinstrument der Exekutive.

Die Finanzplanung muss alle Aufgabenbereiche, Projekte und Rechnungen vollständig erfassen. Sie darf nicht einzelne Bereiche ausschliessen, wie dies häufig der Fall ist. Die Details sind so zu erfassen, dass der Vollzug und die Kontrolle in Voranschlag und Rechnung möglich sind. Das Planungssystem muss aber auch in dem Sinne flexibel sein, dass Änderungen auf Grund externer Einflüsse, wie abweichende Teuerungs- oder Zinsentwicklung, leicht geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden können. Wenn die Finanzplanung nicht zum Instrument der Reaktion, sondern der gestaltenden Aktion werden soll, muss sie Vorgabewerte für die jährliche Budgetierung bereitstellen und überprüfbare Plangrundlagen für Einzelentscheidungen liefern.

Die wichtigsten Vorhaben während der Planperiode sind:

Objekte	geschätzte zu tilgende Aufwendungen (in Fr. 1'000.--)
Sanierung Primarschulhaus Dorf (Fenster, Heizung)	1100
Sanierung Schiessstände	405
Verkehrskonzept (Parkhaus, Parkraumschaffung)	4580
Unterführung Bhf Klosters Dorf	6080
Trottoir Gotschnastrasse (2. Etappe inkl. Strassensanierung)	330
Behindertengerechter Umbau Bushaltestellen	515
Monbieler Parkplatz mit WC	400
Sanierung Spielplätze	960
Ersatz Pistenfahrzeuge	450
Umrüstung Gemeindeliegenschaften Fernwärmeverbund	500
Wasserversorgung Oberdorfweg	510
Neuerstellung Kanalisation Rössli-Boschga (Freispiegelleitung)	3120
Bau Biogasanlage ARA Gulfia	1400
Umbau Biologiebecken ARA Gulfia	2600
Verbauung Sagenbach Saas, Siedlungsgebiet (Sanierung)	2450
Ortsplanung allg.	1450
Kadaversammelstelle	210
Ersatz Melkstand Pardenn	660
Waldweg Riss, Monbiel	3100
Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE)	2660
Sammelprojekt Instandstellung Schutzbauten (SIS)	600
Steinschlagschutz-Verbauung Gruobenwald	4550
Infrastrukturgebäude, Ersatzbau Schopf Bündelti	580
Strukturverbesserungen (SV) ohne Saas	2150
Wander- und Bikewege	960

D) Kennzahlen

Kennzahlen und insbesondere deren Veränderung über mehrere Jahre können grundsätzlich wertvolle Hinweise auf die Entwicklung der finanziellen Lage geben.

Aufgrund der in der Vergangenheit oftmals festgestellten geringen Aussagekraft dieser Kennzahlen für die Gemeinde Klosters-Serneus wird auf das Aufzeigen längerer Entwicklungsreihen verzichtet und es werden lediglich noch die Kennzahlen gemäss Budget denjenigen der vergangenen Rechnung gegenübergestellt.

D1.) Selbstfinanzierungsgrad

Periode/Jahr	Kennzahlenwert
Rechnung 2018	58.93 %
Budget 2020	61.05 %

D2.) Kapitaldienstanteil

Periode/Jahr	Kennzahlenwert
Rechnung 2018	31.32 %
Budget 2020	20.48 %

D3.) Zinsbelastungsanteil

Periode/Jahr	Kennzahlenwert
Rechnung 2018	0.17 %
Budget 2020	0.40 %

E) Steuerfuss

Gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden decken die Gemeinden ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren. Diesbezüglich wird in Art. 48 der Gemeindeverfassung verlangt, dass, soweit die Erträge des Gemeindevermögens und die übrigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und zur

planmässigen Tilgung der Schulden nicht genügen, direkte Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz erhoben werden.

Bezüglich des Festsetzens des kommunalen Steuerfusses gilt es, Folgendes zu beachten. Gemäss Art. 4 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern in Verbindung mit Art. 3 des Gemeindesteuergesetzes legt die Urnengemeinde den Steuerfuss für das nächstfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest. **Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.**

Trotz des budgetierten negativen Rechnungsergebnisses wird von einer Anpassung des Steuerfusses abgesehen. Seit Jahrzehnten beträgt der Steuerfuss 82 % der Kantonssteuer zu 110 %. Die bisherigen 82 % entsprechen einem Steuerfuss von 90.2 % der einfachen Kantonssteuer zu 100 %. Über diesen wird zu befinden sein.

F) Beschlüsse

Dem Gemeinderat werden zuhanden der Urnengemeinde folgende Anträge unterbreitet:

- 1. Das Budget für das Jahr 2020 sei zu genehmigen.**
- 2. Der Steuerfuss für das Jahr 2020 sei unverändert auf 90.2 % der Kantonssteuer zu 100 % festzusetzen.**

Weiter wird dem Gemeinderat beantragt,

vom Finanzplan 2020-24 Kenntnis zu nehmen.

Klosters, 8. Oktober 2019/MF

GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

Der Gemeindepräsident:

Kurt Steck

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.: Presse